

# RS UVS Steiermark 1999/06/23 30.10-45/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1999

## Rechtssatz

Der Berufungswerber konnte trotz Bestreitung als Lenker angenommen werden, da er als Auskunftspflichtiger von einer Autoverleihfirma unter Beilage des Mietvertrages namhaft gemacht wurde, nach welchem er das Fahrzeug keinem anderen Lenker überlassen durfte, und da er sich, obwohl bereits von der Erstbehörde auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, nicht die Mühe gemacht hatte, einen seiner (behaupteten) Mitfahrer als tatzeitlichen Lenker zu eruieren bzw. das behauptete Fehlen seiner Lenkereigenschaft glaubhaft zu machen.

## Schlagworte

Lenker Mieter Beweiswürdigung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)